

International Arbitration & Litigation | September 2009

Schiedsverfahren mit chinesischen Parteien

Teil II : Die Vollstreckung von handelsrechtlichen Schiedsurteilen in der VR China

Ein Schiedsurteil ist nur dann von Nutzen, wenn es der obsiegenden Partei gelingt, dieses im Zweifel durchzusetzen. Infolge des regen wirtschaftlichen Austauschs zwischen deutschen und chinesischen Unternehmen ergibt sich immer öfter die Situation, dass ein Schiedsspruch in der VR China vollstreckt werden soll. Ziel dieser Client Publication ist es daher, die Besonderheiten des chinesischen Vollstreckungsregimes für handelsrechtliche Schiedsurteile aufzuzeigen. (Für Informationen zu den Besonderheiten von Schiedsverfahren in der VR China im Allgemeinen vgl. auch die Client Publication vom Dezember 2008).

Einleitung

Falls die unterlegene Partei sich weigert, das gegen sie ergangene Schiedsurteil freiwillig umzusetzen, kann die obsiegende Partei das Schiedsurteil mithilfe der staatlichen Gerichte vollstrecken lassen. Eine Vollstreckung in der VR China kommt in Betracht, wenn die unterlegene Partei dort über hinreichende Vermögenswerte verfügt.

Das chinesische Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren für handelsrechtliche Schiedsurteile trifft unterschiedliche Regelungen insbesondere für die folgenden Arten von Schiedsurteilen: Ausländische Schiedsurteile (I), inländische Schiedsurteile mit Auslandsbezug (II.A) und ohne Auslandsbezug (II.B) und Hong Konger Schiedsurteile (III).

Der vorliegende Beitrag soll einen Überblick über diese vier unterschiedlichen Regelwerke geben. Der Schwerpunkt liegt dabei auf dem für ausländische Unternehmen praxisrelevantesten Fall der Anerkennung und Vollstreckung eines ausländischen Schiedsspruchs in der VR China.

I. Vollstreckung ausländischer Schiedsurteile in der VR China

A. Rechtsrahmen für die Anerkennung und Vollstreckung

Die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedsurteilen, die außerhalb der VR China ergangen sind, wird größtenteils durch das UN Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedsurteile („UNÜ“) geregelt. Die VR China ist diesem Abkommen 1987 beigetreten. Schiedsurteile, deren Vollstreckung in der VR China nicht dem UNÜ unterliegt, werden in der Regel gemäß Artikel 269 des Chinese Civil Procedure Law (民事诉讼法; „CPL“) ausschließlich nach dem Reziprozitätsprinzip vollstreckt.¹

¹ Hier ist die Praxis allerdings nicht immer eindeutig. In dem Fall *Wuxi Woco-Tongyong Rubber Engineering Co. Ltd. („Woco“) v. Zueblin Int'l GmbH („ZIG“)* ((2004) Xi Min San Zhong Zi No. 1 (Wuxi Intermediate People's Court, 19. Juli 2006)), hatte das zuständige chinesische Vollstreckungsgericht das UNÜ im Hinblick auf einen ICC-Schiedsentscheid mit Schiedsort Schanghai für anwendbar erklärt, obwohl das UNÜ in China lediglich auf Schiedsurteile anderer Vertragsstaaten, nicht jedoch auf in China ergangene Schiedsurteile anwendbar ist.

Die VR China hat das UNÜ unter zwei nach Art. I(3) UNÜ möglichen Vorbehalten ratifiziert.² Zum einen soll das UNÜ nur auf solche Schiedsurteile Anwendung finden, die in einem weiteren UNÜ-Vertragsstaat ergangen sind. Zum anderen erkennt die VR China grundsätzlich nur solche Schiedsurteile an, die handelsrechtliche Streitigkeiten betreffen, die im Einklang mit chinesischem Recht stehen.

In den über 50 Jahren seit Inkrafttreten des UNÜ ist bislang weltweit nur in einer geringen Anzahl von Fällen die Anerkennung und Vollstreckung eines ausländischen Schiedsurteils versagt worden. Diese Aussage trifft auch auf die Anerkennungs- und Vollstreckungspraxis der VR China zu.

B. Das Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren

1. Antragsverfahren

Ein Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung eines ausländischen Schiedsurteils muss vorrangig bei dem Intermediate People's Court („IPC“) am Wohnsitz bzw. tatsächlichen Aufenthaltsort bzw., im Falle von juristischen Personen, am Hauptverwaltungssitz des Vollstreckungsschuldners gestellt werden. Nur falls dies nicht möglich ist, kann der Antrag auch an dem Ort eingereicht werden, an dem sich Vermögenswerte des Vollstreckungsschuldners befinden.³ Der Antrag ist jeweils innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf der im fraglichen Schiedsspruch festgelegten Frist zur freiwilligen Befolgung des Schiedsurteils zu stellen.⁴ Die Fristen werden von den chinesischen Gerichten grundsätzlich streng gehandhabt.⁵ Daher sollten die Parteien auf jeden Fall ihren Antrag fristgerecht stellen, und zwar selbst dann, wenn zum Stichtag noch nicht alle An-

tragsunterlagen vollständig sind. Die nachträgliche Einreichung der noch fehlenden Unterlagen ist in der Regel unproblematisch.

Bei der Antragstellung muss der Vollstreckungsgläubiger folgende Unterlagen bei Gericht einreichen: (i) das Original oder eine beglaubigte Kopie des Schiedsurteils; (ii) einen schriftlichen Antrag, der das Ziel der Vollstreckung beschreibt; (iii) einen Nachweis seiner Identität; (iv) eine Vollmacht für alle mandatierten Anwälte sowie (v) sonstige vom Gericht erbetene Unterlagen.⁶ In der Regel sind die Unterlagen zusätzlich in chinesischer Übersetzung zur Verfügung zu stellen. Daneben ist die gesetzlich vorgesehene streitwertabhängige Gebühr zu zahlen.⁷ Ggf. entstehen auch weitere Kosten im Zusammenhang mit der Vollstreckung, wie z.B. für das Ausfindigmachen von Eigentumswerten des Vollstreckungsschuldners. Alle Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Vollstreckung sind letztlich vom Vollstreckungsschuldner zu zahlen, sofern die Vollstreckung erfolgreich ist.

2. Versagungsgründe

Gemäß Artikel I(1) und III UNÜ haben sich die Vertragsstaaten dazu verpflichtet, ausländische Schiedssprüche grundsätzlich als wirksam anzuerkennen und zu vollstrecken. Daher ist das Schiedsurteil nach Beibringung aller erforderlichen Vollstreckungsunterlagen durch den Vollstreckungsgläubiger prima facie vollstreckbar. Nur in besonderen in Artikel V UNÜ abschließend aufgeführten Fällen darf die Anerkennung versagt werden. Diese betreffen vorwiegend Fehler bei der Durchführung des Schiedsverfahrens. Insbesondere ist das Vollstreckungsgericht nicht befugt, das Schiedsurteil in der Sache zu überprüfen und die Vollstreckung wegen angeblich fehlerhafter Rechtsanwendung abzulehnen.

² Siehe Notice of the Supreme People's Court on the Implementation of China's Accession to the Convention on the Recognition and Enforcement of Foreign Arbitral Awards (最高人民法院关于执行我国加入的《承认及执行外国仲裁裁决公约》的通知) („UNÜ Durchführungsbestimmungen“), in Kraft seit dem 10. April 1987.

³ Siehe Artikel 269 CPL und die UNÜ Durchführungsbestimmungen.

⁴ Siehe Artikel 215 CPL (in Kraft seit 1. April 2008).

⁵ Die Überschreitung der Antragsfristen ist einer der Hauptgründe für die Ablehnungsentscheidung chinesischer Gerichte betreffend die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche.

⁶ Siehe Art. 20 ff. der Regulations of the Supreme People's Court Regarding Certain Issues In Relation to Enforcement (最高人民法院关于人民法院执行工作若干问题的规定), vorläufig in Kraft seit dem 18. Juli 1998.

⁷ Siehe Art. 8(1) Measures of the SPC on Litigation Fees (人民法院诉讼费用办法), in Kraft seit 1. September 1989, und Art. 2 Supplementary Regulations on Litigation Fees (最高人民法院《人民法院诉讼费用办法》补充规定), in Kraft seit dem 19. Juni 1999.

In der VR China kann die Anerkennung und Vollstreckung eines ausländischen Schiedsurteils aufgrund von Artikel V UNÜ erst nach mehrinstanzlicher Prüfung und mit Zustimmung des obersten chinesischen Gerichtshofs, des Supreme People's Court („SPC“), erfolgen.

Die Notice on Matters Concerning the People's Court's Handling of Foreign-Related Arbitrations and Foreign Arbitrations (关于人民法院处理与涉外仲裁及外国仲裁事项有关问题的通知)⁸ schreibt vor, dass eine erstinstanzliche Ablehnungsentscheidung zunächst von dem Higher People's Court als zweitinstanzlichem Gericht überprüft werden muss. Kommt dieser ebenso wie der erstinstanzlich zuständige IPC zu dem Ergebnis, dass der fragliche Schiedsspruch nicht anzuerkennen ist, so muss er die Entscheidung dem SPC vorlegen. Nur wenn dann der SPC ebenfalls von der fehlenden Anerkennungsfähigkeit des betreffenden Schiedsurteils ausgeht, darf der IPC den Vollstreckungsantrag endgültig ablehnen. Eine solche Ablehnungsentscheidung ist dann nicht mehr mit Rechtsmitteln anfechtbar. Höchstens auf politischem oder diplomatischem Weg kann dann versucht werden, das Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren neu zu eröffnen. Ziel der Prüfung durch mehrere Instanzen ist es, sicherzustellen, dass die Vollstreckung ausländischer Schiedsurteile nicht aufgrund von unzureichender Vertrautheit der lokalen Eingangsgerichte mit den einschlägigen Regelungen verhindert werden.

Während die Überprüfung der Ablehnungsentscheidung des IPC durch den Higher People's Court und den SPC die Interessen des Vollstreckungsgläubigers einerseits schützen soll, kann diese andererseits für Letzteren aufgrund fehlender Transparenz problematisch sein. Die Überprüfung der erstinstanzlichen Ablehnungsentscheidung erfolgt in der Regel ohne Kenntnis des Antragstellers. Dieser hat daher auch keine offizielle Möglichkeit, in dem Verfahren Stellung zu nehmen. So erfährt der Vollstreckungsgläubiger in der Praxis oft erst am Ende der Prüfungskette, d.h., bei der Entscheidung durch den SPC, warum sein Schiedsurteil ggf.

nicht anerkannt wird. Zu diesem Zeitpunkt kann er praktisch nicht mehr auf das Ergebnis Einfluss nehmen. Ferner ist das Verfahren oft – insbesondere aufgrund des Fehlens einer Frist für die Entscheidung des SPC – zeitintensiv. In der Regel vergehen zwei bis drei Jahre von der Antragstellung auf Anerkennung und Vollstreckung bis zur Entscheidung des SPC. Dies bringt die Gefahr mit sich, dass der Vollstreckungsschuldner während des Vollstreckungsverfahrens seine Vermögenswerte außer Landes schafft. Vor diesem Hintergrund ist es erfahrungsgemäß unbedingt ratsam, nicht nur einen geeigneten, am Vollstreckungsort zugelassenen chinesischen Rechtsbestand einzubinden, sondern auch von dessen Kontaktmöglichkeiten zu dem betreffenden Gericht Gebrauch zu machen, um möglichst über den Stand des Verfahrens informiert zu bleiben.

C. Problematische Vollstreckungsfälle aus jüngster Zeit

Die Anerkennungs- und Vollstreckungspraxis der chinesischen Gerichte wird inzwischen überwiegend positiv bewertet. Allerdings werfen die nachstehend genannten Ablehnungsentscheidungen aus dem Jahr 2008 Fragen auf.

In den sog. „Pepsi-Fällen“ (*PepsiCo., Inc. v. Sichuan Pepsi-Cola Beverage Co. Ltd. und PepsiCo. Investment Co. Ltd. v. Sichuan Yun Lu Development Industrial Co.*, 30.4.2008) wurde zwei Schiedsurteilen die Anerkennung auf der Grundlage des Artikel V(1)(d) UNÜ verweigert, weil jeweils das in den streitgegenständlichen Lizenz- und Lieferverträgen vorgesehene Verfahren zur gütlichen Streitbeilegung nicht eingehalten worden sei. Das Schiedsgericht hatte in seinem Urteil hingegen die Einhaltung des vorgeschriebenen Vorverfahrens festgestellt. Die Ablehnungsentscheidung der chinesischen Gerichte überrascht deshalb, weil die chinesischen Beklagten zu keiner Zeit während der Schiedsverfahren die angebliche Nichteinhaltung der Verhandlungsfrist beanstandet hatten und in der internationalen Vollstreckungspraxis ein Einwand üblicherweise dann als verwirkt gilt, wenn er nicht zeitnah nach Kenntnisnahme während des Schiedsverfahrens erhoben worden ist.

⁸ Die Notice ist seit dem 28. August 1995 in Kraft. Sie gilt nur für ausländische Schiedsurteile, die von einer Schiedsinstitution erlassen wurden, nicht jedoch für Schiedsurteile aufgrund von ad hoc Verfahren.

Im Fall *Hemofarm DD v. Jinan Yongning Pharmaceutical Co.*⁹ wurde einem ICC-Schiedsurteil die Anerkennung auf der Grundlage der Artikel V(1)(c) und V(2)(b) UNÜ verweigert. Nach Artikel V(1)(c) UNÜ darf ein Gericht einem ausländischen Schiedsurteil die Anerkennung versagen, wenn es die Grenzen der Schiedsabrede überschreitet. Artikel V(2)(b) sieht die Nichtanerkennung wegen eines Verstoßes gegen die öffentliche Ordnung des Vollstreckungslandes vor.

Die dem Hemofarm-Fall zugrunde liegende Streitigkeit bezog sich auf ein Joint Venture zwischen u.a. dem serbischen Unternehmen Hemofarm und seinem chinesischen Partner Yongning. Der Joint Venture-Vertrag sah vor, dass alle Streitigkeiten zwischen den Parteien im Wege der ICC-Schiedsgerichtsbarkeit beigelegt werden sollten. Im Vorfeld des ICC-Verfahrens mit Schiedsort Paris hatte Yongning mehrmals vor den örtlichen Gerichten in Jinan, VR China, Klage gegen das Joint Venture erhoben. Hemofarm war formell nicht Partei der Jinaner Gerichtsverfahren und hatte aus diesem Grunde keine Gelegenheit, seine Rechte zu verteidigen. Die Jinaner Gerichte beschlossen einstweilige Sicherungsmaßnahmen hinsichtlich des Joint Venture-Vermögens. Diese führten unter anderem zu dem Einfrieren von Bankkonten und der Beschlagnahme von Eigentumswerten des Joint Ventures. Vor allem aber wurde das Joint Venture laut eigener Angabe der Möglichkeit beraubt, seinen Geschäften nachzugehen. Vor diesem Hintergrund strengte Hemofarm ein Schiedsverfahren vor der ICC in Paris an. Per Schiedsurteil von 2007 wurde Hemofarm entsprechender Schadensersatz zugesprochen.

Anschließend beantragte Hemofarm die Vollstreckung des ICC-Schiedsspruchs in der VR China. Das chinesische erstinstanzliche Gericht in der Provinz Jinan lehnte Hemofarms Anerkennungsantrag ab, weil seiner Ansicht nach der Streitgegenstand nicht der Schiedsklausel unterfalle, sondern vielmehr in der Zuständigkeit der Jinaner Gerichte läge und im Übrigen von diesen bereits entschieden worden sei. Die Entscheidung des Schiedsgerichts verletze daher insbesondere die Souveränität der chinesischen Gerichte und damit die öffent-

liche Ordnung der VR China. Diese Auffassung wurde 2008 durch den SPC bestätigt.

Die Entscheidung der chinesischen Gerichte, die Anerkennung des ICC-Schiedsurteils aufgrund einer angeblichen Verletzung chinesischer Souveränität zu versagen, ist verwunderlich, da das Schiedsurteil gar nicht die durch die Jinaner Gerichte entschiedene Streitigkeit zwischen Yongning und dem Joint Venture zum Gegenstand hatte, sondern vielmehr das Verhalten Yongnings gegenüber seinem Joint Venture-Partner Hemofarm betraf. Es ist daher zweifelhaft, inwiefern hier durch das Schiedsurteil eine Beschneidung der chinesischen Souveränität erfolgt sein kann.

Sowohl in den Pepsi-Fällen als auch im Hemofarm-Fall hätten die chinesischen Gerichte die Anträge zur Anerkennung und Vollstreckung jeweils durchaus anders entscheiden können. Der Hemofarm-Fall stellt zudem die bis dahin restriktive Auslegungspraxis der chinesischen Gerichte bezüglich des Vollstreckungseinwands der „öffentlichen Ordnung“ in Frage. Als Beispiel für die bis dahin restriktive Auslegungspraxis sei der Fall *Raw Sugar* genannt, in dem die chinesischen Gerichte im Einklang mit internationalem Verständnis zu der Auffassung gelangt waren, dass selbst die Verletzung zwingenden chinesischen Rechts keine Verletzung der chinesischen öffentlichen Ordnung darstelle.¹⁰

II. Vollstreckung chinesischer „inländischer“ Schiedssprüche

Für die Vollstreckung von in der VR China ergangenen Schiedsurteilen bestehen unterschiedliche Regelungswerke je nachdem, ob das betreffende Schiedsurteil Auslandsbezug hat (A) oder aber nicht (B). Auslandsbezug ist nach dem SPC dann gegeben, wenn

- a. eine oder beide Parteien ausländische Staatsbürger, juristische Personen oder Wirtschaftsorganisationen bzw. staatenlos sind;

¹⁰ See *ED&F (HK) v. China Sugar & Wine Co. (Group)*, [2003] Min Si Ta Zi No. 3 (SPC, 1. Juli 2003). Der Fall betraf die Vollstreckung eines Londoner Schiedsspruchs auf Schadensersatz wegen Verletzung eines Futures Trading Vertrags.

⁹ (2007) Ji Min Si Chu Zi No. 164.

b. der Streitgegenstand auf ausländischem Staatsgebiet angesiedelt ist; oder

c. die rechtlich relevanten Umstände für die Begründung, Änderung oder Beendigung der zivilrechtlichen Rechte und Pflichten außerhalb der VR China liegen (vgl. Supreme People's Court's Opinion on Several Issues Concerning the Implementation of the Civil Procedure Law; 最高人民法院于若用,„中国人民和国民民事诉讼法“若干问题的意见).¹¹

A. Inländische Schiedsurteile mit Auslandsbezug

In der VR China ergangene Schiedsurteile mit Auslandsbezug sind nach Art. 259 CPL vollstreckbar.

1. Antragsverfahren

Das Antragsverfahren entspricht im Wesentlichen dem für die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (siehe oben unter I).

2. Versagungsgründe

Die in Artikel 260 CPL aufgeführten Versagungsgründe für die Anerkennung und Vollstreckung von inländischen Schiedsurteilen mit Auslandsbezug ähneln ebenfalls denen für ausländische Schiedsurteile.

Im Gegensatz zu dem UNÜ (siehe Artikel V(2)(b) UNÜ) enthält Artikel 260 CPL jedoch nicht den Versagungsbestand der öffentlichen Ordnung. Stattdessen enthält Artikel 260 CPL aber den Tatbestand der sog. „Social and Public Interest Exception“. Die genaue Bedeutung dieses Versagungsgrundes scheint allerdings noch nicht abschließend geklärt zu sein. Einerseits entstand zunächst Mitte der 1990er Jahre aufgrund der Anerkennungs- und Vollstreckungsverweigerung im Fall *Heavy Metal*¹² der Eindruck, dass dieser Tatbestand deutlich weiter auszulegen sei als der grundsätzlich restriktiv verstandene Tatbestand der öffentlichen Ord-

nung. In *Heavy Metal* hatten chinesische Gerichte die Vollstreckung eines CIETAC-Schiedsurteils abgelehnt, das einer amerikanischen Heavy Metal Band Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit der Untersagung von weiteren, im Anschluss an die erste Veranstaltung in der VR China geplanten Auftritten zusprach. Die Ablehnungsentscheidung wurde damit begründet, dass die Auftritte der Heavy Metal Band chinesische Gefühle verletzen und daher gegen „gesellschaftliche und öffentliche Interessen“ verstoßen würden. Inzwischen jedoch wird der *Heavy Metal Fall* als ein Ausnahmefall gesehen und die Anwendungswahrscheinlichkeit der Social and Public Interest Exception als generell gering eingeschätzt.

Genauso wie im Fall von ausländischen Schiedsurteilen kann auch die Anerkennung und Vollstreckung von auslandsbezogenen inländischen Schiedsurteilen nur versagt werden, nachdem die nächsthöheren Instanzen einschließlich des SPC die Vollstreckungsverweigerung bestätigt haben.

B. Inländische Schiedsurteile ohne Auslandsbezug

In der VR China ergangene Schiedsurteile ohne Auslandsbezug sind nach Art. 217 CPL vollstreckbar.

1. Antragsverfahren

Im Gegensatz zu ausländischen Schiedsurteilen, inländischen Schiedsurteilen mit Auslandsbezug und Hong Konger Schiedsurteilen¹³ ist die Zuständigkeit für die Vollstreckung von chinesischen Schiedsurteilen ohne Auslandsbezug nicht allein dem IPC vorbehalten. Vielmehr kann, je nach den anwendbaren lokalen Regelungen, auch der Basic Level People's Court zuständig sein. Im Übrigen entspricht das Antragsverfahren im Wesentlichen dem für ausländische Schiedsurteile, inländische Schiedsurteile mit Auslandsbezug und Hong Konger Schiedsurteile.

2. Versagungsgründe

Ein Antrag auf Vollstreckung inländischer Schiedsurteile ohne Auslandsbezug kann im Vergleich zu ausländischen Schiedsurteilen, inländischen Schiedsurteilen mit Auslandsbezug und Hong Konger Schiedsurteilen unter

¹¹ Hinzuweisen ist insbesondere darauf, dass in China inkorporierte Unternehmen mit Auslandskapital, sog. „Foreign Invested Enterprises“ („FIE“) juristische Personen chinesischen Rechts sind. Streitigkeiten zwischen einem FIE und einem anderen chinesischen Unternehmen – ob mit oder ohne Auslandskapital – weisen daher keinen Auslandsbezug i.S.d. chinesischen Schiedsverfahrensrechts auf. Streitigkeiten aus einem chinesisch-ausländischen Joint Venture Vertrag hingegen weisen Auslandsbezug auf.

¹² [1997] Jing Ta No. 35.

¹³ Vgl. hierzu Abschnitt III.

erweiterten Bedingungen abgelehnt werden. Die zulässigen Vollstreckungsversagungsgründe sind in Artikel 217 CPL aufgeführt. Danach kann die Vollstreckung – neben den in Artikel 260 CPL genannten prozessualen Gründen – insbesondere auch aus materiellen Gründen versagt werden, und zwar wenn der Schiedsspruch auf einer fehlerhaften Anwendung des Rechts oder auf ungenügenden Beweisen beruht. Folglich ist die Vollstreckung eines inländischen Schiedsspruchs ohne Auslandsbezug in der VR China mit deutlich größeren Unwägbarkeiten verbunden als die Vollstreckung sonstiger Schiedsurteile in der VR China. Ferner unterliegt eine erstinstanzliche Ablehnungsentscheidung bei inländischen Schiedsurteilen ohne Auslandsbezug auch nicht der Überprüfung durch höhere Instanzen. Folglich besteht ein nicht zu unterschätzendes Risiko, dass lokale Gerichte aufgrund mangelnder Erfahrung bzw. aus „politischen“ Gründen die Vollstreckung verweigern. Der unterlegene Vollstreckungsgläubiger hat jedoch die Möglichkeit, die Überprüfung der Ablehnungsentscheidung durch den Higher People's Court zu beantragen, wenn er der Auffassung ist, dass das Vollstreckungsgericht die Regelungen des Artikel 217 CPL verletzt habe.

Aufgrund der vergleichsweise größeren Versagungsmöglichkeiten bezüglich inländischer Schiedsurteile ohne Auslandsbezug ist es daher ratsam, bereits bei der Vertragsgestaltung zu versuchen, einen ausländischen Schiedsort zu vereinbaren oder zumindest Auslandsbezug, etwa durch Einbeziehung der ausländischen Muttergesellschaft in den Vertrag, herzustellen, um so in den Anwendungsbereich des jeweils vorteilhafteren Vollstreckungsregimes für ausländische Schiedsurteile bzw. für inländische Schiedssprüche mit Auslandsbezug zu gelangen.¹⁴

III. Vollstreckung von Hong Konger Schiedssprüchen in der VR China

In Hong Kong ergangene Schiedsurteile werden trotz der Zugehörigkeit Hong Kongs zur VR China – aber angesichts des Prinzips „Ein Land, zwei Systeme“ – als ausländische Schiedsurteile behandelt. Die Anerkennung und Vollstreckung erfolgt gleichwohl nicht nach

dem UNÜ, sondern nach einem speziellen Abkommen zwischen der VR China und der Hong Konger Sonderverwaltungszone, dem sog. *Arrangement on the Mutual Enforcement of Arbitral Awards between the Mainland and the Hong Kong Special Administrative Region* (关于内地与香港特别行政区相互执行仲裁裁决的安排, „Mainland-Hong Kong Enforcement Arrangement“). Dieses Abkommen ist seit dem 1. Februar 2000 in Kraft.

A. Antragsverfahren

Der Antrag auf Anerkennung eines in Hong Kong ergangenen Schiedsspruchs ist – nach Wahl des Antragstellers¹⁵ – jeweils bei den zuständigen Gerichten entweder am Sitz des Vollstreckungsschuldners zu stellen oder aber dort, wo sich vollstreckungsrelevante Vermögenswerte befinden. Als Eingangsstanz ist erneut der IPC zuständig.¹⁶ Die Anforderungen an die Antragsunterlagen, die zu entrichtenden Gebühren und die Antragsfristen für Hong Konger Schiedssprüche entsprechen im Wesentlichen denen für die Beantragung der Anerkennung und Vollstreckung eines ausländischen Schiedsspruchs (siehe oben unter I).

B. Versagungsgründe

Das Mainland-Hong Kong Enforcement Arrangement enthält im Wesentlichen die gleichen Vollstreckungsversagungsgründe wie der auf inländische Schiedsurteile mit Auslandsbezug anwendbare und dem Artikel V UNÜ ähnelnde Artikel 260 CPL. Wie Artikel 260 CPL sieht das Mainland-Hong Kong Enforcement Arrangement statt dem Verweigerungsgrund der öffentlichen Ordnung (Artikel V(2)(b) UNÜ) den weiteren Verweigerungsgrund der „Social and Public Security Exception“ vor. Die Ablehnung der Anerkennung und Vollstreckung eines Hong Konger Schiedsspruchs ist zudem ebenfalls allein dann möglich, wenn das Vorliegen von zulässigen Versagungsgründen von dem SPC bestätigt wurde.

¹⁵ Hier hat der Antragsteller also mehr Flexibilität als bei ausländischen Schiedssprüchen, deren Vollstreckung zunächst notwendigerweise am Sitz des Vollstreckungsschuldners beantragt werden muss.

¹⁶ Siehe Artikel 2 des Mainland-Hong Kong Enforcement Arrangement.

¹⁴ Vgl. hierzu auch bereits die Client Publication von Dezember 2008.

IV. Abschließende Praxistipps

Genau so wie die chinesischen Bestimmungen zur Durchführung eines Schiedsverfahrens unterscheidet auch das chinesische Vollstreckungsregime danach, ob es sich um ein ausländisches Schiedsurteil, ein inländisches Schiedsurteil mit oder ohne Auslandsbezug oder um ein Hong Konger Schiedsurteil handelt. Da die auf rein innerchinesische Schiedsverfahren bzw. -urteile anwendbaren Vorschriften weniger Rechtssicherheit bieten, ist nachdrücklich zu raten, bereits bei der Vertragsgestaltung im Vorfeld dafür Sorge zu tragen, dass zumindest ein formeller Auslandsbezug hergestellt wird.¹⁷

Abgesehen von diesem sowohl für die Durchführung von Schiedsverfahren als auch für die Vollstreckung von Schiedsurteilen geltenden Ratschlag sind hinsichtlich der Vollstreckung von Schiedsurteilen in der VR China folgende Umstände besonders zu beachten:

- Ein Antrag auf Anerkennung und/oder Vollstreckung eines Schiedsurteils in der VR China kann nur von einem in China zugelassenen Anwalt, nicht jedoch von einer internationalen Kanzlei – auch wenn diese in der VR China vertreten ist und den Schiedsspruch errungen hat – gestellt werden. Das Recht, in der VR China vor Gericht aufzutreten, ist auch nach dem Beitritt der VR China zur Welthandelsorganisation im Jahr 2001 chinesischen Anwälten vorbehalten. Daher muss sich der Vollstreckungsgläubiger rechtzeitig um lokalen Rechtsbeistand kümmern.
- Am jeweiligen Vollstreckungsort qualifizierte anwaltliche Vertretung zu finden, kann insbesondere dann schwierig sein, wenn Gerichte in entlegeneren Gebieten zuständig sind. Bei der Wahl des lokalen Anwalts ist dann zumindest darauf zu achten, dass der fragliche Anwalt zwecks Inkenntnissetzung über den Fortschritt des Verfahrens über bestehende und funktionierende Kontaktmöglichkeiten zu dem örtlichen Gerichtswesen verfügt. Häufig ist es zudem ratsam, die Kanzlei, die das Schiedsverfahren geführt hat und die mit dem Fall und den eigenen Interessen vertraut ist,

unterstützend im Hintergrund weiter zu beauftragen, was insbesondere hinsichtlich der akkuraten Darstellung des vollständigen Sachverhalts hilfreich ist.

- Sofern es die anwendbaren Zuständigkeitsregelungen erlauben, sollte die Anerkennung und Vollstreckung nach Möglichkeit bei den grundsätzlich kompetenteren Gerichten in den Wirtschaftszentren versucht werden. Wie oben dargestellt, hat der Vollstreckungsgläubiger allerdings nur bei chinesischen Schiedsurteilen ohne Auslandsbezug die Möglichkeit, frei zu wählen, ob er die Vollstreckung bei den Gerichten am Sitz des Vollstreckungsschuldners oder an dem Ort, wo relevante Vermögenswerte gegeben sind, beantragt.

- Alle für das Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren relevanten Dokumente müssen übersetzt und die Übersetzung durch einen offiziellen oder vereidigten Übersetzer oder Konsularbeamten bestätigt werden. Dies kann zu erheblichem Zeitverlust und Kosten führen. Das Angebot an offiziellen Übersetzern in der VR China ist zudem nach wie vor begrenzt. Um Zeit und Kosten zu sparen ist es daher ratsam, die Übersetzungen zunächst selbst vorzunehmen und diese dann anschließend offiziell bestätigen zu lassen.

- Angesichts des Umstands, dass ein Vollstreckungsverfahren in der VR China zeitintensiv sein kann und damit die Gefahr besteht, dass der Vollstreckungsschuldner in der Zwischenzeit Vermögenswerte vernichtet oder außer Landes bringt, kann es ratsam sein, parallel Sicherungsmaßnahmen zu beantragen oder zwecks Beweissicherung private Ermittler einzuschalten.

Abschließend kann festgestellt werden, dass die chinesische Vollstreckungspraxis der letzten Jahre ein gemischtes Bild abgibt. Insbesondere die Ablehnungsentscheidungen in den Pepsi- und Hemofarm-Fällen haben neue Skepsis gegenüber der Zuverlässigkeit der Anerkennung und Vollstreckung von Schiedsurteilen in der VR China – und damit Unsicherheit – aufkommen lassen.

¹⁷ Vgl. hierzu auch bereits die Hinweise in der Client Publication vom Dezember 2008.

Diese Publikation dient lediglich als Diskussionsgrundlage und ersetzt keine rechtliche Beratung. Gerne stellen wir Ihnen weitere Informationen zur Verfügung oder beraten wir Sie in konkreten Situationen.

Als Ansprechpartner stehen Ihnen zur Verfügung:

Prof. Dr. Richard Kreindler
Frankfurt
+49.69.9711.1000
rkreindler@shearman.com

Anna G. Tevini
Frankfurt
+49.69.9711.1000
anna.tevini@shearman.com

Amy F. Cohen
Frankfurt
+49.69.9711.1000
amy.cohen@shearman.com

Dr. Marie Louise Seelig, LL.M.
Frankfurt
+49.69.9711.1000
marielouise.seelig@shearman.com

WWW.SHEARMAN.COM

© 2009 Shearman & Sterling LLP.

Shearman & Sterling LLP ist eine in den Vereinigten Staaten von Amerika nach dem Recht des Staates Delaware gegründete Limited Liability Partnership. Nach dem Recht des Staates Delaware ist die persönliche Haftung der einzelnen Partner beschränkt.